

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND  
DEUTSCHLAND – HDE E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirigent  
Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

12. November 2018

**Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des BMF-Schreibens „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 5. Oktober 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Neufassung der GoBD Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung der GoBD eine erstmalige Anpassung an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an auftretende Praxisprobleme erfolgen soll, wie es bei der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Herbst 2014 angekündigt worden ist. Der Ent-

wurf greift erfreulicherweise einige Fragestellungen auf, die wir in unseren Eingaben angeregt haben, wie das Mobile Scannen und die elektronische Archivierung von aufbewahrungspflichtigen in ein sog. Inhouse-Format umgewandelte Unterlagen.

Weitere wichtige Probleme aus der Praxis bleiben jedoch leider weiterhin ungelöst. In der Folge bestehen in der betrieblichen Anwendung der GoBD weiterhin eine Reihe von Zweifelsfragen, die zu Rechtsunsicherheiten führen und sich als Hemmnisse der Digitalisierung darstellen. Die Unternehmen werden weiterhin mit komplexen und in weiten Teilen sehr anspruchsvollen Anforderungen konfrontiert, die sie auch unter höchsten Anstrengungen kaum erfüllen können. Das gilt selbst für Großunternehmen, welche eine Vielzahl an IT-Systemen einsetzen und diese administrieren müssen.

Wichtige, aus unserer Sicht besonders problematische Bestimmungen bzw. Rechtsunsicherheiten sind insbesondere die Folgenden:

- **Abgrenzung GoBD-relevante Vor- und Nebensysteme:** In der Unternehmenspraxis erweist sich die Abgrenzung zwischen Vor- bzw. Nebensystemen, welche inhärent steuerlich relevante Daten generieren, und solchen Systemen, welche Daten ohne steuerliche Relevanz beinhalten, als äußerst problematisch und risikobehaftet. Es müssen klare und von den Unternehmen rechtssicher zu befolgende Prüfungskriterien dazu entwickelt werden, welche Vor- bzw. Nebensysteme in den Anwendungsbereich der GoBD einbezogen werden müssen. Systeme, welche anderen Zwecken als der Erfüllung steuerlicher Pflichten dienen, sind von den GoBD auszunehmen.
- **Unveränderbarkeit:** Die Sicherstellung der Unveränderbarkeit von insbesondere durch die Verwendung von Office-Programmen generierten Daten (z. B. in Vor- und Nebensystemen) über die Dauer der Aufbewahrungsfrist ist für die Unternehmen mit Rechtsunsicherheiten und einem erheblichen Aufwand verbunden. Daher wären weitere Hinweise, wie insbesondere kleine und mittlere, aber auch größere Unternehmen durch organisatorische Maßnahmen dem Gebot der Unveränderbarkeit Rechnung tragen können, sehr wichtig.
- **Maschinelle Auswertbarkeit:** Als besonders problematisch – und teilweise für die Unternehmen nicht zu bewerkstelligen – stellt sich die Forderung der GoBD nach der Aufrechterhaltung der maschinellen Auswertbarkeit der Daten über die gesamte Aufbewahrungsdauer dar. Eine praktikable Möglichkeit bestünde hier darin, es nach Ablauf einer bestimmten Aufbewahrungsfrist – von etwa 5 bis 6 Jahren – oder nach einem Systemwechsel (Produkt- oder Herstellerwechsel) zuzulassen, dass der Steuerpflichtige den Finanzbehörden statt wie bislang alle drei Zugriffsmöglichkeiten nebeneinander nur noch den Z3-Zugriff (Datenträgerüberlassung) zur Verfügung stellen muss. Wir verweisen darauf, dass die Datenträgerüberlassung in der Praxis ohnehin die häufigste Zugriffsvariante darstellt.
- **Zertifizierung und Softwaretestate:** Unternehmen, die über keine eigene IT-Abteilung verfügen, sind nicht in der Lage, alle Programmfunktionen, Tools und die dahinterstehende Technik auf GoBD-Konformität zu überprüfen. Die Finanzverwaltung wird gebeten, eine Informationsmöglichkeit für Unternehmen zu schaffen, welche gängigen Softwareprodukte den Anforderungen der GoBD entsprechen.

Wir möchten nochmals betonen, dass insbesondere kleine und mittlere Betriebe aufgrund von Rechtsunsicherheiten und komplexen, in weiten Teilen schwer verständlichen sowie sehr anspruchsvollen Anforderungen trotz größtem Bemühen kaum den Regelungen der GoBD entsprechen können. Detailliertere Ausführungen zu den obigen Themenkomplexen sowie zu weiteren Praxisproblemen können Sie der beigelegten Anlage entnehmen.

Hinzu tritt, dass aus der Praxis zunehmend berichtet wird, dass sich die Betriebsprüfungen im Wesentlichen auf die Prüfung der Einhaltung der formellen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung fokussieren und nicht selten Mängel als gravierend eingeordnet werden und somit eine Schätzung erfolgt. Von ganz besonderer Bedeutung ist daher, dass Betriebsprüfungen mit Augenmaß durchgeführt werden. Dabei sollten unbedingt die Hemmnisse einer Umsetzung insbesondere bei kleinen sowie bei Kleinstunternehmen, aber auch bei großen Unternehmen durch die beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen besonders auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den Blick genommen werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Anforderung an eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation, welche für die Unternehmen eine Herkulesaufgabe darstellt. Hier ist es notwendig, Erleichterungen und umsetzbare Regelungen zu schaffen.

Wir bitten die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung der Petita und Argumente stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Dr. Rainer Kambeck

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Joachim Dahm    Mario Labes

HANDELSVERBAND  
DEUTSCHLAND – HDE E. V.  
Jochen Bohne

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.  
Dr. Monika Wünnemann

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Oliver Perschau

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Dr. Volker Landwehr    Dr. Lutz Weber

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Michael Alber